

AUSTRIAN SENIOR EXPERTS

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ASEP – AUSTRIAN SENIOR EXPERTS POOL

OKTOBER 2022



Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ von ASEP – Austrian Senior Experts Pool basieren auf den Geschäftsbedingungen für Unternehmensberater der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Unternehmensberater, Buchhaltung und Informationstechnologie in der aktuell gültigen Fassung.

1. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN / GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem/der Auftraggeber:in und ASEP - Austrian Senior Experts Pool gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des/der Auftraggebers:in sind ungültig, es sei denn, diese werden von ASEP - Austrian Senior Experts Pool ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. UMFANG DES BERATUNGSaufTRAGES / STELLVERTRETUNG

- 2.1 Der Umfang eines konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 2.2 ASEP - Austrian Senior Experts Pool ist berechtigt, die ihm/ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung Dritter erfolgt ausschließlich durch ASEP - Austrian Senior Experts Pool selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem/der Dritten und dem/der Auftraggeber:in.

3. AUFKLÄRUNGSPFLICHT DES/DER AUFTRAGGEBERS:IN / VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

- 3.1 Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem/ihrer Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 3.2 Der/die Auftraggeber:in wird ASEP - Austrian Senior Experts Pool auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- 3.3 Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass ASEP - Austrian Senior Experts Pool auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm/ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des/der Beraters:in bekannt werden.
- 3.4 Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass seine/ihre Mitarbeiter:innen und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit von ASEP - Austrian Senior Experts Pool von dieser informiert werden.

4. SICHERUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

- 4.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 4.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten von ASEP Austrian Senior Experts Pool zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des/der Auftraggebers:in auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. BERICHTERSTATTUNG / BERICHTSPFLICHT

- 5.1 ASEP - Austrian Senior Experts Pool verpflichtet sich, über seine Arbeit, und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem/der Auftraggeber:in Bericht zu erstatten.
- 5.2 Den Schlussbericht erhält der/die Auftraggeber:in in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art und Umfang des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.
- 5.3 ASEP - Austrian Senior Experts Pool ist bei der Abwicklung des vereinbarten Auftrages weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung, und ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS

- 6.1 Die Urheberrechte an den von ASEP - Austrian Senior Experts Pool und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei ASEP - Austrian Senior Experts Pool. Sie dürfen vom/von der Auftraggeber:in während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der/die Auftraggeber:in ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung von ASEP – Austrian Senior Experts zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von ASEP - Austrian Senior Experts Pool– insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- 6.2 Der Verstoß des/der Auftraggebers:in gegen diese Bestimmungen berechtigt ASEP - Austrian Senior Experts Pool zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

7. GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1 ASEP - Austrian Senior Experts Pool ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung an seiner/ihrer Leistung zu beheben. ASEP wird den/die Auftraggeber:in hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 7.2 Dieser Anspruch des/der Auftraggebers:in erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

8. HAFTUNG / SCHADENERSATZ

- 8.1 ASEP - Austrian Senior Experts Pool haftet dem/der Auftraggeber:in für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von ASEP - Austrian Senior Experts Pool beigezogene Dritte zurückgehen.
- 8.2 Schadenersatzansprüche des/der Auftraggebers:in können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 8.3 Der/die Auftraggeber:in hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des/der ASEP - Austrian Senior Experts Pool zurückzuführen ist.
- 8.4 Die Vertragsparteien vereinbaren eine Betragsbegrenzung von Schadensersatz-ansprüchen, die nicht durch eine Versicherung des/der Auftragsnehmer:in gedeckt sind auf den Wert des gemäß Punkt 10 vereinbarten Honorars.

9. GEHEIMHALTUNG / DATENSCHUTZ

- 9.1 ASEP - Austrian Senior Experts Pool verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm/ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er/sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des/der Auftraggebers:in erhält.
- 9.2 Weiters verpflichtet sich ASEP - Austrian Senior Experts Pool, über den gesamten Inhalt des Auftrages sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm/ihr im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrages zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klient:innen des/der Auftraggebers:in, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 9.3 ASEP - Austrian Senior Experts Pool ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen bei dem Auftrag involvierten Dritten, denen sich ASEP Austrian Senior Experts Pool bedient, entbunden. Er/sie hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- 9.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
- 9.5 ASEP - Austrian Senior Experts Pool ist berechtigt, anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der/die Auftraggeber:in leistet ASEP - Austrian Senior Experts Pool Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

10. HONORAR

- 10.1 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält ASEP - Austrian Senior Experts Pool ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem/der Auftraggeber:in und ASEP - Austrian Senior Experts Pool. ASEP - Austrian Senior Experts Pool ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch ASEP - Austrian Senior Experts Pool fällig.
- 10.2 ASEP - Austrian Senior Experts Pool wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- 10.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung von ASEP - Austrian Senior Experts Pool vom/von der Auftraggeber:in zusätzlich zu ersetzen.
- 10.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Auftrages aus Gründen, die auf Seiten des/der Auftraggebers:in liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den/die ASEP - Austrian Senior Experts Pool, so behält ASEP - Austrian Senior Experts Pool den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für den gesamten vereinbarten Auftrag zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die ASEP - Austrian Senior Experts Pool bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- 10.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist ASEP - Austrian Senior Experts Pool von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

11. ELEKTRONISCHE RECHNUNGSLEGUNG

11.1 ASEP - Austrian Senior Experts Pool ist berechtigt, dem/der Auftraggeber:in Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der/die Auftraggeber:in erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch ASEP - Austrian Senior Experts Pool ausdrücklich einverstanden.

12. DAUER DES VERTRAGES

12.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts und der entsprechenden Rechnungslegung.

12.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn eine Vertragspartei wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, oder
- wenn eine Vertragspartei nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät, oder
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität einer Vertragspartei, über die kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und diese auf Begehren von ASEP - Austrian Senior Experts Pool weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von ASEP - Austrian Senior Experts Pool eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse der anderen Vertragspartei bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

13.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von dieser Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des/der Auftragnehmers:in. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort von ASEP - Austrian Senior Experts Pool zuständig.

Auf Empfehlung des Fachverbands Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie wird als wirtschaftsfreundliches Mittel der Streitschlichtung nachfolgende Mediationsklausel vereinbart:

(1) Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediator:innen (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren:innen oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

(2) Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für beigezogene Rechtsberater:innen, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

ASEP AUSTRIAN SENIOR EXPERTS POOL

A-1010 WIEN, GETREIDEMARKT 14/23

OFFICE@ASEP.AT // +43 1 713 13 18

WWW.ASEP.AT // LINKEDIN

ZVR: 618930679 // UID-NR.: ATU64906837